



---

<b>Entscheidinstanz:</b>	Gesundheitsdirektion
<b>Geschäftsnummer:</b>	GD-1419-2000.rev
<b>Datum des Entscheids:</b>	6. Juli 2001
<b>Rechtsgebiet:</b>	Stoffe und Gifte
<b>Stichwort:</b>	gefährliche Stoffe, Anmeldepflicht, Verbot von Anpreisung und Handel, Vernichtung
<b>Verwendete Erlasse:</b>	Art. 1, 2, 4 GiftG Art. 7, 9 GiftV §§ 8, 20, 25 VRG

**Zusammenfassung:**

- Neue chemische Stoffe oder daraus hergestellte Erzeugnisse - wie das Produkt "A2" [1-Benzylpiperazin-hydrochlorid (CAS Nr. 72878-35-4) oder in der Form von 1-Benzylpiperazin (CAS Nr. 2759-28-6)] - gelten als "gefährliche Stoffe" und damit als "Gifte", wenn sie vom Körper aufgenommen oder in Berührung gebracht, bereits in verhältnismässig geringen Mengen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung das Leben oder die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden können und ihre Handhabung besondere Vorsicht verlangt (Art. 1 und 2 GiftG). Vor jeglichem Inverkehrbringen besteht Anmeldepflicht beim BAG (Art. 7 und 9 GiftV). Fehlende toxikologische Daten und mangelnder Eintrag in der Giftliste sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit solcher Stoffe. Die öffentlich bekannten gravierenden physischen und psychischen Nebenwirkungen, Spätfolgen und das Gefährdungspotential für Dritte genügen vorläufig, jegliches Anpreisen und Handeln mit dem Produkt "A2" zu verbieten [Erw. 4].
- Die explosionsartige Verbreitung und die gravierenden Auswirkungen dieses Handels sowie das jugendliche Zielpublikum rechtfertigen den Entzug der aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel gegen die strittige Anordnung (§ 25 VRG) [Erw. 5].

**Anonymisierter Entscheidtext:**

Es hat sich ergeben:

- A. Die X GmbH, mit Sitz in Y, wird von (verschiedenen Personen) beherrscht. Alle diese Personen sind als Gesellschafter und Geschäftsführer mit Unterschrift zu Zweien im Handelsregister eingetragen. Ihre Firma handelte – zumindest im strittigen Zeitpunkt – u.a. mit "A2". Dieses Produkt boten sie vorwiegend über ihre Internet-Site (in Deutsch und in anderen Sprachen), aber auch in ihren Shops in Y, Z, A und B zum Verkauf an. Dabei

handelt es sich um den Stoff 1-Benzyl-1,4-diazacyclohexan-dihydrochlorid [1-Benzylpiperazin-hydrochlorid, CAS Nr. 72878-35-4].

Ende August 2000 machte das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die zuständige kantonale Behörde auf die Internet-Werbung der X GmbH für das Produkt "A2" aufmerksam. Am 6. September 2000 besuchte der Leiter der zuständigen Behörde die Firma in ihrem Laden in Y. Er übergab dem anwesenden Gesellschafter und Geschäftsführer H das Merkblatt des BAG über die "Berechtigung zum Verkehr mit Giften", anhand dessen er erläuterte, dass "A2" in Widerspruch zu den Bestimmungen der Giftgesetzgebung stehe, und der Firma X die Anpreisung und den Handel mit dem Produkt "A2" mittels Verfügung verboten werde. Der Geschäftsführer wies seinerseits daraufhin, sie hätten mit ihrem Juristen abgeklärt, dass "A2" legal sei. Allerdings wisse der Gesellschafter K besser Bescheid. Der Leiter der zuständigen Behörde übergab H seine Visitenkarte mit der Aufforderung, K wolle sich in dieser Sache mit ihm in Verbindung setzen. Zum Verlauf dieses Besuchs erstellte der Leiter einen kurzen Inspektionsrapport. Nachdem sich innert der folgenden zehn Tage niemand von der Firma meldete, erliess die zuständige Behörde am 15. September 2000 die angedrohte Verfügung.

B. Gegen diese Verfügung erhebt die X GmbH, mit Eingabe vom 5. Oktober 2000 fristgemäss Rekurs mit folgenden Anträgen:

"1. In Gutheissung des Rekurses sei die Verfügung der zuständigen Behörde vom 15. September 2000 aufzuheben.

Eventualiter sei die Verfügung der zuständigen Behörde vom 15. September 2000 aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an den Rekursgegner zurückzuweisen.

2. Es sei dem vorliegenden Rekurs die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

3. Es sei der Rekurrentin Gelegenheit zu geben, die vorliegende Rekurschrift nach Einsichtnahme in die Akten des Rekursgegners zu ergänzen.

4. Es sei der Rekurrentin die Rekursantwort sowie allfällige Vernehmlassungen zur Stellungnahme zuzustellen.

5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Rekursgegners."

Zur Begründung macht sie im Wesentlichen geltend, für den Entzug der aufschiebenden Wirkung fehle in der angefochtenen Verfügung jegliche (überzeugende) Begründung, noch habe man sich mit der Verhältnismässigkeit der Massnahme auseinandergesetzt. Zudem sei ihr vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör überhaupt und insbesondere bezüglich des Entzugs der aufschiebenden Wirkung verweigert worden. Es seien keine Gründe für sofortiges Handeln erkennbar, noch sei besondere Dringlichkeit behauptet worden. Die Behauptungen des Rekursgegners zur Toxikologie von "A2" seien im Übrigen unzutreffend und aktenwidrig. Diese Substanz sei weder ätzend noch gelte sie als giftverdächtig. Sie könne vom Menschen in verhältnismässig grossen Mengen aufgenommen oder mit ihm in Berührung gebracht werden, ohne Leben oder Gesundheit zu gefährden und erfordere keine besondere Vorsicht. Aus diesen Gründen falle sie nicht in den Anwendungsbereich des Giftgesetzes und sei nicht in die Giftliste 1 (das Verzeichnis des BAG mit den giftigen chemischen Stoffen) aufgenommen worden. Verkauf und Erwerb dieser Substanz seien somit weder anmelde- noch bewilligungspflichtig.

- C. Die zuständige Behörde beantragt in ihrer Stellungnahme zum Rekurs am 17. Oktober 2000 sinngemäss die vollumfängliche Abweisung des Rekurses.
- D. Mit Brief vom 16. Oktober 2000 macht die Rekurrentin ergänzende Bemerkungen zum Rekurs unter Beilage einer Aktennotiz zu einem Telefongespräch vom 9. Oktober 2000 mit dem Rekursgegner.
- E. Am 24. November 2000 wird der Rekurrentin Einsicht in die vollständigen Rekursakten gewährt und Gelegenheit gegeben, zur Rekursantwort Stellung zu nehmen, was sie innert erstreckter Frist am 9. Januar 2001 tut.
- F. Am 24. November 2000 wird zudem der Rekursgegner aufgefordert, sich zum Brief der Rekurrentin vom 16. Oktober 2000 und zur beigelegten Aktennotiz zu äussern. Dazu nimmt der Rekursgegner am 5. Dezember 2000 gesondert Stellung unter Beilage des Inspektionsrapport vom 6. September 2000 und sendet diese per Einschreiben auch an die Rekurrentin.

- G. Zur Replik vom 9. Januar 2001 äussert sich der Rekursgegner am 29. Januar 2001 und legt einen Presseartikel bei.

Auf weitere Begründungen der Rekursparteien ist, soweit rekurserheblich, in den Erwägungen einzugehen.

Es kommt in Betracht:

1. Die Rekurslegitimation der X GmbH, als Adressatin der angefochtenen Verfügung ist ohne weiteres gegeben. Gemäss § 21 lit. a des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 24. Mai 1959 (Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]) ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat. Die Rekurrentin ist durch die Verbote in der strittigen Verfügung in ihrer Geschäftstätigkeit eingeschränkt und direkt betroffen. Da auch die anderen formellen Voraussetzungen gegeben sind, ist auf den Rekurs einzutreten.
2. (Erw. zum rechtlichen Gehör)
3. (Gewährung Akteneinsicht und Ergänzung Rekurschrift)
4. Im Hauptantrag fordert die Rekurrentin die Aufhebung der am 15. September 2000 erlassenen Verfügung. Darin wird gestützt auf die schweizerische Giftgesetzgebung die Anpreisung und der Handel mit "A2" bzw. 1-Benzylpiperazin-hydrochlorid (CAS Nr. 72878-35-4, im Weiteren "Bph" genannt) sowie mit 1-Benzylpiperazin (CAS Nr. 2759-28-6; im Weiteren "Bp" genannt) auf dem Internet oder in anderer Form verboten und es wird angeordnet, dass noch vorhandene Vorräte der genannten Substanzen innert Frist vom 8. Oktober 2000 zu vernichten oder dem Lieferanten zurückzugeben sind.
  - a) Unbelebte Stoffe und daraus hergestellte Erzeugnisse, die, vom Körper aufgenommen oder mit ihm in Berührung gebracht, schon in verhältnismässig geringen Mengen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung das Leben oder die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden können, und deren Handhabung daher besondere Vorsicht verlangt, gelten als Gifte. Der Verkehr mit solchen Substanzen hat sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Giftgesetzes (GiftG) zu richten (Art. 1 Abs.1 und Art.

2 GiftG). Im Zweifelsfall hat sich der Hersteller, Importeur oder Vertreter beim BAG darüber zu informieren, ob ein Stoff oder Erzeugnis unter das Giftgesetz fällt (Art. 7 Abs. 3 Giftverordnung, GiftV). Die zum Verkehr zugelassenen Gifte werden in einer Giftliste namentlich oder als Giftgruppen aufgeführt. Daneben gibt das BAG auch eine Liste der geprüften, giffreien Stoffe heraus.

Die Giftgesetzgebung geht vom Grundsatz aus, dass chemische Stoffe oder daraus hergestellte Erzeugnisse, welche auf Grund ihrer Gefährlichkeit möglicherweise in die Giftliste aufgenommen werden müssen, vor dem Inverkehrbringen bei BAG anzumelden sind (Art. 7 Abs. 1 lit. a GiftV). Falls ein neuer Stoff angemeldet wird, sind gemäss Art. 9 GiftV hinreichende Unterlagen und wissenschaftliche Untersuchungen zu Art und Zusammensetzung des Stoffes, zu Verwendungszweck, Gebrauchsanweisung, Form der Anpreisung und der Verpackung einzureichen. Demnach hat die Initiative zur Anmeldung nicht in erster Linie von der Behörde, sondern von den Interessenten auszugehen, welche eine entsprechende Beweislast tragen.

- b) Die Rekurrentin verneint grundsätzlich, dass der Verkehr mit "A2" - und damit ist ihrer Ansicht nach nur der aus "Bp" (freie Base) und Salzsäure (Hydrochlorid) zusammengesetzte Stoff "Bph" gemeint - unter die Bestimmungen der Giftgesetzgebung falle.
- aa) Der Rekursgegner bestätigt zwar, dass keiner der beiden genannten Stoffe ("Bp" und "Bph") in der Giftliste 1 des BAG aufgeführt sei. Ein fehlender Eintrag in einer Giftliste und das Fehlen von toxikologischen Daten zu einem Stoff lasse jedoch noch keine Schlüsse über dessen Ungefährlichkeit zu. Daraus könnte höchstens abgeleitet werden, dass bisher kein Interesse bestanden habe, diesen Stoff rein oder als Bestandteil eines Erzeugnisses an Verbraucher abzugeben.
- bb) Entscheidend sei, macht die Rekurrentin geltend, dass "Bph" im Gegensatz zur Ausgangssubstanz "Bp" nicht ätzend und unter toxikologischen Gesichtspunkten unbedenklich sei. Sie gelte deshalb weder als giftig im Sinne der Giftliste 1 noch als giftverdächtig.
- c) Bei "Bp" handelt es sich um eine relativ dickflüssige, ätzende Flüssigkeit, welche luft-, licht- und feuchtigkeitsempfindlich ist. Durch Addition von Salzsäure werde deshalb das sogenannte Hydrochlorid, ein Salz (Pulver) hergestellt. Mit dieser bei pharmazeutischen Wirkstoffen häufig angewandten Methode werde eine vereinfachte Handhabung und

bessere Löslichkeit des Produkts erreicht. Durch diesen Vorgang werde tatsächlich die lokale Ätzwirkung abgeschwächt sowie normalerweise die Aufnahmefähigkeit und -geschwindigkeit durch den Körper beeinflusst.

- aa) Die Diskussion um die Gefährlichkeit von Bp und Bph könne jedoch nicht - wie die Rekurrentin dies behauptete - auf die Ätz- und Reizwirkung reduziert werden. Damit werde vom gesamten Spektrum der Toxizität nur der kleine Bereich der lokalen Wirkungen erfasst. Vorliegend sei vielmehr bei beiden Stoffen "Bp" und "Bph" auch von systemischen Wirkungen auszugehen, welche bisher nicht oder kaum untersucht worden seien. Diese systemischen Gefährdungsmerkmale würden auch bei Bph durch die Säure/Base-Reaktion nicht beeinflusst.

Nach Angaben der zuständigen Behörde haben 1973 Forscher des Wellcome-Pharmakonzerns festgestellt, dass "Bp" eine sehr ähnliche Wirkung auf das ZNS wie d-Amphetamin oder Methamphetamin aufweise, und erkannten darin ein erhebliches Missbrauchspotential, weshalb sie die Studien dazu eingestellt und empfohlen hatten, diesen chemischen Stoff der Betäubungsmittelgesetzgebung zu unterstellen. Bis heute scheine "Bp" nur als Zwischenprodukt für die pharmazeutische Industrie oder als Laborchemikalie gehandelt zu werden, während "Bph", wegen fehlender direkter Verwendung, auch im Heilmittelbereich kaum erhältlich sei.

Aus den fachspezifischen Erläuterungen der zuständigen Behörde erhellt einerseits, warum in den Nachschlagewerken zu "Bp" und "Bph" ausser Hinweisen auf offensichtlich wahrnehmbare Merkmale wie z.B. die Ätz- oder Reizwirkung von Bp keine toxikologische Daten vorhanden sind, wie dies bei Zwischenprodukten der chemischen Forschung vielfach vorkommt.

- bb) Andererseits zeigt der Rekursgegner anhand eines Gegenbeispiels, dass nicht nur - wie im Beispiel der Rekurrentin (Natronlauge-Salzsäure/Kochsalz) - bei ungefährlichen Grundstoffen nach der Säure-/Base-Reaktion die systemische Wirkung gleich bleibt, sondern dass die Säure-/Base-Reaktion auch bei gefährlichen Stoffen (Blausäure-Calciumcyanid/Zyankali) deren systemische Gefährlichkeit nicht verändert. Davon sei auch beim Grundstoff "Bp" und dem Erzeugnis "A2" bzw. "Bph" auszugehen.
- cc) Durch die in den vormaligen Internet-Inseraten angepriesenen Wirkungen von "A2" bzw. "Bph" bestätigt die Rekurrentin letztlich selbst, dass auch das Erzeugnis von "Bp" im

menschlichen Körper andere als eine allfällige Ätzwirkung hervorruft. Auf der entsprechenden Internetseite wurde "A2" ausdrücklich als "Stimulans des zentralen Nervensystems" bezeichnet, welches "sehr anregend und euphorisierend" wirke. "Die Dosierung liege zwischen 150mg und 500mg und die Wirkungsdauer betrage je nach Dosis zwischen 6 bis 12 Stunden". Zudem bezeichnet sie das Stimulans als "sichere Alternative zu verunreinigten und illegalen Amphetaminen oder MDMA". Gegenüber den Medien machte K - offenbar auf Grund eines Selbstversuchs - sogar die Aussage: "A2 fährt ein wie Red Bull mal hundert".

Allein schon diese Anpreisungen von "A2" zeigen, dass die Rekurrentin das Produkt "A2" bzw. "Bph" gerade wegen seiner - bereits in geringer Dosierung (in mg) - unmittelbaren, starken und über mehrere Stunden anhaltenden Wirkung auf das ZNS in Verkehr bringt.

- dd) Welche schädlichen oder gefährlichen Nebenwirkungen und Spätfolgen für Leben und Gesundheit nach dem Konsum von "Bp" oder "A2" im besonderen möglich sind, kann auf Grund der bisherigen Erfahrungen in der House- und Technoszene mit dem Erzeugnis "A2" noch nicht mit Sicherheit gesagt werden. Sie haben den Chef der Drogenberatungsstelle von "Eve & Rave" immerhin dazu veranlasst, auf seiner Homepage vor "A2" zu warnen. Da die Zusammenhänge zwischen Wirkung, Abhängigkeitspotenzial und psychischer Veränderungen nicht bekannt seien, sei Vorsicht geboten. Manche würden keine Nebenwirkungen merken, andere klagten über Muskelkrämpfe und Fiebergefühle.
- ee) Ebenso stark fallen aber beim Abwägen des Gefährdungspotentials auch die gehäuften Pressemeldungen über gravierende Schädigungen (wie Überhitzung, Blutgerinnungsstörungen, Leber- und Nierenversagen, epileptische Krampfanfälle, Hirnblutungen, Koma) und Todesfällen beim Konsum von ähnlichen synthetischen Partydrogen ins Gewicht.
- ff) Durch übermässige psychische Störungen nach dem Konsum dieser modernen Drogen zeichnet sich zudem auch ein wachsendes Gefährdungs- und Schädigungspotential für Dritte ab. Als ein Beispiel ist der "Velowerfer" von Sursee zu nennen, welcher offenbar unter halluzinogenem Einfluss von Giftpilzen des Nachts bei Sursee Velos auf die Autobahn A 2 geworfen hat.
- d) Die genannten Gründe genügen, um berechtigte Zweifel an der Harmlosigkeit von "A2" anzumelden und führen zum Schluss, dass ein unkontrolliertes Inverkehrbringen unter die

grosse Masse der jugendlichen Partybesucher nicht zu verantworten ist, umso weniger als dies durch eine von Laien betriebene Firma geschieht, bei der offensichtlich ausschliesslich finanzielle Interessen eine Rolle spielen. Nicht nur "Bp" sondern auch "A2" sind somit als "gefährliche Stoffe" im Sinne der Giftgesetzgebung gemäss Art. 7 ff. GiftV vor einem Inverkehrbringen anzumelden und eingehender zu prüfen.

Dies erscheint umso notwendiger, als viele Produkte auf dem ständig im Fluss befindlichen und unüberschaubaren Markt der modernen Party-Drogen noch durch keine Spezialgesetzgebung z.B. im Betäubungsmittelgesetz geregelt sind, obschon - wie erwähnt - bereits verschiedene dauerhafte gesundheitliche Schädigungen und Todesfälle im Zusammenhang mit dem Konsum von ähnlichen Stoffen nachgewiesen sind.

- e) Vorliegend ist zudem eindeutig auszuschliessen, dass "Bp" bzw. "A2" nur zu Forschungszwecken erworben bzw. gemischt worden ist, was von der Rekurrentin auch nicht behauptet wird. Ebenso wenig macht sie geltend, dass ihr eine Fachperson mit entsprechender Bewilligung des Typs A und B zum Verkehr mit Giften zur Verfügung stehe (Art. 4 GiftG; Art. 7 Abs. 2 GiftV). Auch unter diesem Gesichtspunkt kann von der Anmeldepflicht für die strittigen Stoffe nicht abgesehen werden.
- f) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach dem heutigen Wissensstand davon auszugehen ist, dass der Konsum von "A2" oder "Bp" gesundheitsschädigende bis lebensgefährdende Auswirkungen zur Folge haben kann, und somit Anpreisung und Handel mit diesen Stoffen nur unter den Voraussetzungen der Giftgesetzgebung (Anmeldung und Zuordnung zu einer Giftliste) erlaubt ist. Da diese Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt sind, erweisen sich die am 15. September 2000 verfügten Verbote betreffend Handel und Anpreisung in jeglicher Form sowie die Auflagen zur Vernichtung bzw. Rückgabe der Rohstoffe als gesetzmässig.
- g) Diese Verbote und Auflagen des Rekursgegners und deren Umfang erweisen sich unter den genannten Umständen nicht nur als gesetzmässig sondern auch als verhältnismässig. Da dem öffentlichen Interesse des Gesundheitsschutzes Einzelner und ganzer Bevölkerungsgruppen auf Seiten der Rekurrentin ausschliesslich das private Interesse des finanziellen Gewinns gegenübersteht.
- h) Der Rekurs ist demnach auch im Hauptantrag 1 unbegründet und abzuweisen.



5. Im Antrag 2 verlangt die Rekurrentin schliesslich, dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.
- a) Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommen gemäss § 25 VRG aufschiebende Wirkung zu, wenn mit der angefochtenen Anordnung nicht aus besonderen Gründen etwas anderes bestimmt wird (Abs. 1); die Rekursinstanz, bei Kollegialbehörden in dringlichen Fällen deren Vorsitzender, kann eine gegenteilige Verfügung treffen (Abs. 2). Die verfügende Behörde darf die aufschiebende Wirkung nur bei Vorliegen "besonderer Gründe" entziehen. Dabei muss es sich um besonders qualifizierte, überzeugende und zwingende Gründe handeln, welche den sofortigen Vollzug rechtfertigen. Z.B. ist erforderlich, dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen wird. Dieser kann etwa in einer zeitlich unmittelbar bevorstehenden oder inhaltlich schweren Bedrohung bedeutender Polizeigüter bestehen.
- b) Wie vorstehend eingehend dargelegt, besteht beim Konsum der strittigen Stoffe und Erzeugnisse eine erhebliche Schädigungsgefahr. Diese Substanzen erscheinen zudem geeignet, beim jugendlichen Zielpublikum neue gesundheitsschädigende Gewohnheiten zu fördern.
- Auf den explosionsartig wachsenden Märkten für Party-Drogen können Firmen wie diejenige der Rekurrentin mit ihrem Vertrieb und der Verharmlosung von neuen Produkten marktbestimmend werden und die Entwicklung von gefährlichen Modetrends und Gewohnheiten in unverantwortlichem Mass vorantreiben. Gerade deshalb erscheint es vorliegend entscheidend, nicht nur den Schwarzmarkt zu bekämpfen, sondern auch und primär die Entwicklung von quasi-legalen Drogenmärkten zu unterbinden. Ein sofortiges auch kurzfristiges Eingreifen ist unter diesen Umständen notwendig und gerechtfertigt.
- c) Auf Grund von früheren Auseinandersetzungen mit den Gesundheits- und Strafbehörden im Zusammenhang mit ähnlichen Produkten, musste sich die Rekurrentin bzw. ihr Rechtsvertreter des Risikos eines Handelsverbots zum strittigen "A2" bewusst sein. Dieses kommt auch im Vermerk des Inserats auf der Internet-Seite zum Ausdruck, wonach "A2" "im Moment auf der ganzen Welt legal" sei. Der Rekurrentin werden auch die zahlreichen Medienberichte über gesundheitsschädigende Wirkungen und Spätfolgen durch synthetische Drogen nicht unbekannt sein. Dementsprechend musste sie mit einem Eingreifen der Behörden innert nützlicher Frist rechnen.

- d) Die von der Rekurrentin geltend gemachten finanziellen Interessen vermögen die Anliegen des Gesundheitsschutzes und der Drogenprävention für ganze Bevölkerungskreise in keiner Weise aufzuwiegen. Somit erweist sich auch der Entzug der aufschiebenden Wirkung unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit als gerechtfertigt.
  - e) Unter den genannten Umständen, erweist sich der Mangel, dass der Rekursgegner den Entzug der aufschiebenden Wirkung erst mit der Rekursantwort schriftlich begründet hat, und dass auch die Anhörung der Rekurrentin zu diesem Punkt wohl erst nachträglich im Rekurs, im Rahmen des zweifachen Schriftenwechsels erfolgt ist, nicht als unheilbar. Denn einerseits ist er vorliegend unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs und andererseits unter demjenigen der Prozessökonomie sowie der Prozess Erfahrung der Rekurrentin in vergleichbaren Verfahren zu würdigen und dadurch als gerechtfertigt bzw. als im Rechtsmittelverfahren geheilt zu betrachten.
  - f) Der Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses durch die verfügende Behörde erweist sich insgesamt als gerechtfertigt, weshalb auch der Rekursantrag 2 abzuweisen ist. Aus den gleichen Gründen ist einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Rekursentscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 VRG).
6. Aus den gesamten Erwägungen ergibt sich, dass der Rekurs in allen Teilen unbegründet und vollumfänglich abzuweisen ist.
7. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der Rekurrentin aufzuerlegen (§ 13 VRG) und steht ihr zum Vornherein keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Die Gesundheitsdirektion

v e r f ü g t:

Der Rekurs der X GmbH gegen die Verfügung der zuständigen Behörde vom 15. September 2000 betreffend Giftgesetzgebung wird vollumfänglich abgewiesen.

Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Pauschalgebühr von Fr. 1'000 werden der Rekurrentin auferlegt.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

.....

Einer allfälligen Beschwerde an das Verwaltungsgericht wird die aufschiebende Wirkung entzogen.